

# **Eröffnungsbilanz**

**der Stadt Dessau-Roßlau**

**zum 01.01.2013**

# Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung .....	3
B	Eröffnungsbilanz .....	4
C	Anhang zur Eröffnungsbilanz .....	5
I.	Vorbemerkungen .....	5
II.	Gliederungsgrundsätze .....	5
III.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	5
Aktivseite .....	5	
1.	Anlagevermögen .....	5
2.	Umlaufvermögen .....	19
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	20
Passivseite .....	21	
1.	Eigenkapital .....	21
2.	Sonderposten .....	21
3.	Rückstellungen .....	22
4.	Verbindlichkeiten .....	23
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	24
IV.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Aktiva .....	25
1.	Anlagevermögen .....	25
2.	Umlaufvermögen .....	28
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	29
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen – Passiva .....	29
1.	Eigenkapital .....	29
2.	Sonderposten .....	29
3.	Rückstellungen .....	30
4.	Verbindlichkeiten .....	31
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	32
D	Anlagen .....	33
I.	Forderungsübersicht .....	33
II.	Verbindlichkeitenübersicht .....	34
III.	Anlagenübersicht .....	35

## **A Einleitung**

Die Stadt Dessau-Roßlau vollzog den Übergang vom kameralen zum doppelten Rechnungswesen zum 01.01.2013. Mit dem Haushalt 2013 ist erstmals ein Haushaltsplan auf der Grundlage der kommunalen Doppik erstellt worden und ab dem 01.01.2013 ist ausschließlich die Doppik das Verfahren für die Haushaltsdurchführung und Abrechnung. Die Stadt Dessau-Roßlau hat gemäß § 114 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit Anlagen wurde von der Kämmererei aufgestellt und ist nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat festzustellen. Die beigefügte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie auch der anzuwendenden Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt erstellt.

Bei der Stadt Dessau-Roßlau begann der Prozess zur Umstellung auf die Doppik bereits seit dem Jahr 2007 mit der Einrichtung einer entsprechenden Projektorganisation. Innerhalb der zentralen Entscheidungsgremien Projektgruppen und verschiedener Teilprojektgruppen mit differenzierten Arbeitsaufgaben wurden die Voraussetzungen für die Einführung der Doppik bei der Stadt geschaffen. Schwierigkeiten in der Umsetzung, hier insbesondere bei der Bewertung, ergaben sich aufgrund der mehrfachen Änderungen der zugrunde liegenden Gesetzlichkeiten. Problematisch für die Einführung der Doppik wirkten zudem Strukturänderungen bei der Stadt Dessau-Roßlau selbst sowie häufige personelle Wechsel in der Bearbeitung der entsprechenden Arbeitsaufgaben.

## B Eröffnungsbilanz

### Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau zum Stichtag 01.01.2013

<u>AKTIVA</u>	Euro	<u>PASSIVA</u>	Euro
<b>1. Anlagevermögen:</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Immaterielles Vermögen	27.464.809,04	1.1 Rücklagen	298.540.391,67
1.2 Sachanlagevermögen	802.839.940,03	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	298.540.391,67
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	66.263.662,35	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	222.055.446,11	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	281.893.598,31	1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	195.832.312,36	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.931.957,82	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>298.540.391,67</b>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	14.150.648,81	<b>2. Sonderposten</b>	
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.712.314,27	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	343.365.023,68
1.3 Finanzanlagevermögen	96.390.353,96	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	8.193.508,46
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	75.883.525,34	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.3.2 Beteiligungen	220.716,22	2.4 sonstige Sonderposten	16.487.955,43
1.3.3 Sondervermögen	16.541.615,98	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>368.046.487,57</b>
1.3.4 Ausleihungen	2.351.939,39	<b>3. Rückstellungen</b>	
1.3.5 Wertpapiere	1.392.557,03	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	493.434,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>926.695.103,03</b>	3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	90.184.407,85
2.1 Vorräte	0,00	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	3.423.114,59	3.5 sonstige Rückstellungen	78.358.814,96
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	164.859,41	3.5.1 Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugelender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	11.991.494,73
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	3.258.255,18	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	900.837,41	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	324.259,73
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	638.558,33	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufende Verfahren	65.224.312,88
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	5.413,46	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	818.747,62
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	256.865,62	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>169.036.656,81</b>
2.4 liquide Mittel	789.599,30	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	738.035,84	4.1 Anleihen	0,00
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	53.139.997,99
2.4.3 Bargeld	51.563,46	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	28.289.709,00
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>5.113.551,30</b>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.190.669,44</b>	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	582.127,33
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.782.827,73
		4.7 sonstige Verbindlichkeiten	10.455.585,10
		<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>99.250.247,15</b>
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>125.540,57</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>934.999.323,77</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>934.999.323,77</b>

## **C Anhang zur Eröffnungsbilanz**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des „Neuen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen in Sachsen-Anhalt“ (NKHR) eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Nach § 114 Abs. 1 des KVG LSA i.V. mit § 47 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und Punkt 2.3 der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang ergänzt.

### **II. Gliederungsgrundsätze**

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach dem Gliederungsschema des § 46 KomHVO LSA.

### **III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Nach § 114 Abs. 3 KVG LSA sind die Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden. Maßgeblich für die Durchführung der Bewertung waren darüber hinaus die BewertRL des Landes Sachsen-Anhalt und die Bewertungsrichtlinien der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlagen 13-40 a zur Verwaltungsanordnung 09 (VAO 09).

Nachfolgend wird die grundsätzliche Bewertungsmethodik für das Vermögen und die Schulden der Stadt Dessau-Roßlau näher erläutert.

#### **Aktivseite**

##### **1. Anlagevermögen**

###### **1.1. Immaterielles Vermögen**

- **DV-Software**

Diese wurden mit Anschaffungskosten bewertet und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Bereits abgeschriebene Software wurde nicht aufgenommen.

- **Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen**

Die Position umfasst Investitionszuwendungen (Investitionsförderungsmaßnahmen) als immaterielle Vermögensgegenstände. Investitionsförderungsmaßnahmen sind an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnung (z.B. Eigenbetrieb) geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Diese Investitionsförderungsmaßnahmen (Zuschüsse für Investitionen Dritter) sind nach § 34 Abs. 6 KomHVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zuschuss muss für die Schaffung bzw. den Erwerb von Vermögensgegenständen eingesetzt werden.
- Die Maßnahmen dienen nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung.
- Es muss eine mehrjährige Zweckbindung vereinbart sein oder eine Gegenleistung vorhanden bzw. vereinbart sein.

Die geleisteten Investitionszuwendungen wurden mit Ihren Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend ihrer Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag angesetzt.

Für die Erstbewertung wurde pauschal für Zuwendungen zur Finanzierung von beweglichen Vermögensgegenständen eine Nutzungsdauer von 10 Jahren und zur Finanzierung von unbeweglichen Vermögensgegenständen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt.

## 1.2. Sachanlagevermögen

### 1.2.1. *unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

Grundlage für die Bewertung des sich in kommunalem Eigentum befindlichen Grund und Bodens sind die durch das Amt für zentrales Gebäudemanagement gebildeten Grundstücke. Diese ergeben sich ursächlich aus der speziellen Nutzung bestimmter zusammenhängender Flächen (z. B. Straßen, Grünflächen) und sind nicht abhängig von Flurstücken bzw. deren Grenzen. Ein Grundstück kann sich daher über mehrere Flurstücke erstrecken.

Durch die Bildung von Grundstücken kann ein genaueres, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dargestellt werden, als dies bei Flurstücken möglich wäre. Die graphische Darstellung der Grundstücke erfolgt im GIS (GEO-informationssystem).

Die Bewertung einer Vielzahl von Grundstücken erfolgte nicht nach der Nutzungsart (z. B. Grünfläche), sondern nach dem Entwicklungszustand und möglicher Bebauung des Grundstückes. Die Bewertungsrichtlinie des Landes sieht keine speziellen Regelungen für die Bewertung von städtischem Bauland vor. Daher wurden ergänzend durch die Stadt Dessau-Roßlau Regelungen zur Bewertung von städtischem Bauland in der Anlage 17 der VAO 09 der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Ziel ist es dabei eine gesamtstädtische Übersicht zu erhalten, die eine Auswertung nach dem Entwicklungszustand und künftiger baulichen Nutzung ermöglicht.

Sofern für unbebaute Grundstücke die Anschaffungskosten nicht ermittelbar waren, wurde der Grund und Boden (im Regelfall) mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag bewertet. Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt die Bewertung mit einem Ersatzwert. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup>. Die Bewertungsrichtlinie des Landes ermöglicht einen niedrigeren Ersatzwert i. H. v. 1,50 EUR/m<sup>2</sup> für den sogenannten „ländlichen Bereich“. Sollten sich für ein Grundstück auf Grund seiner Lage mehrere Bodenrichtwerte ergeben, so ist jeweils der niedrigste Bodenrichtwert für die Bewertung der gesamten Grundstücksfläche anzusetzen. Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Soweit keine Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten vorliegen, gelten für

- **besondere unbebaute Grundstücke grundsätzlich folgende Bewertungsansätze:**

- 1) Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um vereinzelte überwiegend kleinere Flächen im städtischen Bereich, bei denen eine Bebauung ausgeschlossen ist und die keiner regelmäßigen Pflege unterliegen. Bei dem dort wachsenden Grün handelt es sich vielmehr um Wildwuchs, der keine selbständige Vermögensposition darstellt. In Einzelfällen betrifft es Flächen, die eine gärtnerische Gestaltung durch gezielte Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, Rasen etc. aufweisen und u. a. der Erholung dienen. Diese Grünflächen unterliegen auch einer regelmäßigen Pflege.

Die Pflegerhythmen können von 14 Tagen bis zu einmal im Jahr, in Ausnahmefällen auch länger, liegen.

Grundsätzlich sind Grünflächen mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes zu bewerten. Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone und ist der Bodenrichtwert maßgeblich zur Bewertung des Grundstücks, kommt ein Ersatzwert zur Anwendung. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

Um eine sachgerechte Bewertung sicherzustellen und unter Beachtung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips, werden als ländlicher Bereich der Stadt Dessau-Roßlau die Ortsteile

- Brambach, Rietzmeck, Neeken
  - Mühlstedt
  - Streetz, Natho
  - Kleutsch
  - und Sollnitz
- eingestuft.

Bei der Einstufung spielte der ländliche Charakter dieser Vororte, die wesentlich vorherrschenden Bodenrichtwerte, die Einwohnerzahlen, der Zusammenhang mit dem Stadtkern sowie der Charakter des Ortsteils insgesamt eine Rolle.

#### a) Grün- und Parkanlagen

Bei Grün- und Parkanlagen handelt es sich um größere gärtnerisch gestaltete Grünflächen. Zudem weisen solche Flächen i. d. R. ein Wegesystem, Sport- und / oder Spielmöglichkeiten, Oberflächengewässer usw. auf. Auch diese Grundstücke dienen der Erholung und unterliegen einer regelmäßigen Pflege. Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes.

Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone und ist der Bodenrichtwert maßgeblich zur Bewertung des Grundstücks, kommt ein Ersatzwert zur Anwendung. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

#### Grünanlagen mit Spielplatz, Sportflächen und Grundstücke mit Freibädern

Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern wurden mit 30 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet. Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgte die Bewertung mit einem Ersatzwert. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

#### b) Gärten und Kleingärten

##### Gartenland

Es handelt sich im Wesentlichen um privat genutzten Grund und Boden mit Gartencharakter auf städtischem Eigentum – das heißt die Gartenflächen befinden sich im Eigentum der Stadt werden aber von Dritten (ggf. mit Pachtverträgen) genutzt.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bzw. entsprechend Punkt 2. bei Grundstücken mit besonderem Entwicklungszustand.

Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgte die Bewertung mittels Ersatzwert, demzufolge für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

### Grundstücke mit Kleingartenanlagen

Grundstücke mit Kleingartenanlagen wurden mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet. Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone, erfolgte die Bewertung mit einem Ersatzwert. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

### Grundstücke mit Vorgartenanlagen

Bei diesen Grundstücken handelt es sich um gärtnerisch gestaltete Flächen die aufgrund etwaiger Zäune, Mauern oder sonstigen Begrenzungen von der Straßenfläche durch Dritte separiert wurden.

Sie wurden entsprechend als Arrondierungsflächen nach Punkt 3. bei Grundstücken mit besonderem Entwicklungszustand bewertet.

## c) Gewässer

### Stehende Gewässer

Bei Flächen mit stehenden Gewässern handelt es sich um Grundstücke mit Wasserflächen sowie der angrenzenden Böschungen und Uferbefestigungen. Diese Grundstücke wurden mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet. Lag dieser nicht vor, erfolgte die Bewertung mit 0,10 EUR/m<sup>2</sup>.

### Gräben / Wasserlauf

Bei Gräben bzw. Wasserläufen handelt es sich vorwiegend um Entwässerungsanlagen die ebenfalls angrenzenden Böschungen und Uferbefestigungen beinhalten. Der Grund Boden dieser Grundstücke wurde mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet. Lag dieser nicht vor, erfolgte die Bewertung mit 0,10 EUR/m<sup>2</sup>. Lagen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, wurden diese als separates Anlagegut (Aufbau) bewertet.

### Flächen mit Retentions- und Sammelbecken

Flächen mit Retentions- und Sammelbecken wurden soweit keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt waren, analog der Wasserflächen bewertet.

## d) Festwert Aufwuchs und Bäume unbebaute Grundstücke

Bei Flächen, auf denen gezielt Grün und /oder Bäume gepflanzt wurden, wurden diese Vermögenspositionen separat bewertet. Waren hierfür keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden, erfolgte die Bewertung mittels eines Ersatzwertverfahrens. Für die Bäume wurden 150 Euro je Baum angesetzt. Sonstiger Aufwuchs (Stauden, Wiesen, Blumen etc.) wurde mit einem Pauschalwert von 13 Euro/m<sup>2</sup> bewertet. Diese beiden Vermögenspositionen werden im Festwertverfahren beschrieben.

Der Aufwuchs wurde entsprechend der geänderten Anlage 20 der Verwaltungsanordnung 09 der Stadt Dessau-Roßlau "Bewertungsrichtlinie Aufwuchs" nur in Einzelfällen bewertet.

## 2) Landwirtschaftliche Flächen

Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zählen das Ackerland sowie das Grün- und Weideland. Hierfür liegen spezielle Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen vor (Acker- sowie Grünlandzahlen), die i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Grundstücksbewertung herangezogen wurden.

### a) Ackerland

Die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen erfolgte unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen.

### b) Grün- und Weideland

Bei Grundstücken der Nutzungsart „Grün- und Weideland“ bestand insbesondere eine Abgrenzungsproblematik zu den Grundstücken der Nutzungsart „Grünflächen“. Insbesondere Grundstücke in ländlichen Bereichen außerhalb des Ortskerns sind als Grün- und Weideland einzustufen. Im Ortskern selbst handelt es sich vordringlich um Grünflächen. Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um Grün- und Weideland, sondern um hergestellte Grünflächen. Diese Fälle wurden im Einzelfall betrachtet und erforderten ggfs. eine Anpassung der Nutzungsart. Für die Bewertung von landwirtschaftlichem Grün- und Weideland wurden ausschließlich die Grünlandzahlen herangezogen.

## 3) Wald und Forsten

### a) Waldflächen

Der Grund und Boden der Waldflächen wurde mit 0,10 EUR/m<sup>2</sup> bewertet. Da der Wald für die Stadt Dessau-Roßlau keine wirtschaftliche Bedeutung hat, wurde dieser nicht gesondert bewertet (vgl. Bewertungsrichtlinie LSA).

### b) Gehölzflächen

Bei Gehölzflächen handelt es sich um Grundstücke, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt sind. Diese Grundstücke weisen eine Ähnlichkeit zu den Waldgrundstücken auf. Daher erfolgte die Bewertung der Gehölzflächen analog zu den Waldflächen.

Analog der Regelungen zu den Waldflächen wurden Aufwuchs und Bäume nicht bewertet, wobei insbesondere im innerstädtischen Bereich abgegrenzt wurde, dass es sich nicht um Straßenbegleitgrün handelt.

## 4) Sonderflächen

Den Sonderflächen sind Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Dazu zählen beispielsweise Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände usw.

Im Archikart werden zudem weitere Nutzungsarten aufgeführt, welche die o. g. Eigenschaften aufweisen und demzufolge eine Sonderfläche darstellen. Dabei handelt es sich um folgende Nutzungsarten:

- Sumpf
- Unland / Vegetationslose Flächen
- Hochwasserschutzanlagen

- Hafenbecken
- Schutzbauwerk Wallanlage
- Schutzanlagen für Verkehrsflächen

Abweichend zu den Regelungen des Landes (1 € Erinnerungswert für alle Sonderflächen) wurde für jedes Grundstück, das als Sonderfläche gilt, ein Erinnerungswert von 1 € angesetzt. Damit wird der Einzelnachweis der Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung gewährleistet.

Besonderheit: Die Bewertung von Friedhofsflächen wurde abweichend zu Vorgenanntem mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes vorgenommen.

## 5) Sonstige unbebaute Grundstücke

### a) Betriebsflächen

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung. Bei diesen Flächen handelt es sich um Lagerplätze sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.

Grundstücke die als Betriebsflächen genutzt werden, wurden mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet. Befand sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone, erfolgte die Bewertung mit einem Ersatzwert. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

### b) Sonstige unbebaute Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten

Wenn kommunales Eigentum durch Dritte überbaut ist wurden separate Grundstücke entsprechend der Art der Überbauung gebildet.

- 031160 - Gebäude- und Freifläche Wohnen
- 031163 - Gebäude- und Freifläche Handel- und Dienstleistungen
- 031164 - Grund- und Boden Industrie und Gewerbe Betriebs- u. Werkstätten
- 031165 - Gebäude- und Freifläche Gebäude mit Mischnutzung
- 031169 - Gebäude- und Freifläche Gebäude Wohn- und Geschäftsbauten, Garagen

Grundstücke die diesen Nutzungsarten zugeordnet wurden, weisen in der Regel einen besonderen Entwicklungszustand auf und sind entsprechend zu bewerten. Im Übrigen erfolgt die Bewertung der Grundstücke mittels Ersatzwert. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

## • **Bewertungsansätze für Grundstücke mit besonderem Entwicklungszustand**

Soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, gelten für unbebaute Grundstücke, die für eine bauliche Nutzung bestimmt sind oder dies in absehbarer Zeit der Fall ist, folgende Bewertungsansätze:

### 1) Nicht bebaubare Flächen

Dazu gehören Grundstücke, für die eine Bebauung (Zeitpunkt Erstbewertung) ausgeschlossen ist. Diese Flächen sind weder im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt noch in einem Bebauungsplan als Baufläche festgesetzt. Die Bewertung erfolgte entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke i. V. m. den Bewertungsansätzen gemäß Punkt 1.2.1.

## 2) Bauerwartungsland

Hierzu gehören Grundstücke, die im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind und innerhalb eines Gebietes liegen, für das ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 BauGB gefasst worden ist. Die Bewertung dieser Grundstücke erfolgte mit 25 v. H. des Bodenrichtwertes.

## 3) Rohbauland / Arrondierungsflächen

Hierzu zählen Flächen, die nach §§ 30 (Bebauungsplan), 33 (Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan) oder 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) für eine bauliche Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist, oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind (nicht selbständig bebaubar). Die Bewertung erfolgte mit 50 v. H. des Bodenrichtwertes.

## 4) Baureifes Land / Gewerbeflächen

Darunter fallen Grundstücke, die im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Die Erschließung der Grundstücke muss gesichert sein. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um selbständig bebaubare Flächen. Die Bewertung erfolgte mit 100 v. H. des Bodenrichtwertes.

Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone kam ein Ersatzwert zur Anwendung entsprechend Punkt 1.2.1. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

### • **Grundstücke mit Altlasten**

Mit Altlasten versehene Grundstücke wurden entsprechend der Regelungen unter Punkt 1.2.1. ohne Festsetzung eines Abschlages bewertet.

Wurde ein Verdacht einer Belastung bestätigt, wurden entsprechende Rückstellungen für die zu erwartenden Sanierungskosten gebildet.

In der Bewertungsrichtlinie des Landes werden keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertabschlägen bei kontaminierten Grundstücken getroffen (vergl. z. B. Flächen mit Abrissgebäuden).

### • **Grundstücke mit Erbbaurecht**

Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen. Eine Berücksichtigung der marktüblichen Erbbauzinsen erfolgt nicht.

### • **Grundstücke mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten**

Die durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren (vgl. Pkt. 5.2 Buchstabe a) BewertRL LSA).

Abweichend zu den Regelungen des Landes wurde bei Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befinden und bei denen eines der o. g. Rechte festgestellt wird, der Wert des gesamten Grundstücks pauschal um 20 v. H. reduziert. Dies wird damit begründet, dass die Ermittlung der belasteten Grundstücksteilfläche einen erheblichen Aufwand darstellen würde, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht.

Bei Leitungsrechten beispielsweise ergibt sich die belastete Grundstücksteilfläche bzw. der zu berücksichtigende Schutzstreifen aus der Leitungslänge und Leitungsart. Diese Informationen sind weder im GIS (GEO-Informationssystem) noch in der Grundstücksverwaltung hinterlegt. Relevante Informationen können nur aus Grundbucheintragungen und den dazugehörigen Bescheinigungen für die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten bieten. Da dies einen hohen Aufwand bedeuten würde, scheint die hier vorgenommen pauschale Verfahrensweise gegenüber einer Einzelwertermittlung (Informationsabfrage) für jedes Grundstück am geeignetsten. Zudem wird mit dieser Regelung auch dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht Rechnung getragen.

Eine pauschale Wertminderung aufgrund von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wurde bei Grundstücken, die nach Punkt 1.2.1. bewertet sind, nicht berücksichtigt. Bei diesen Grundstücken wurden bereits hohe Abschläge berücksichtigt bzw. niedrige Pauschalwerte angesetzt. Somit wird davon ausgegangen, dass diese Bewertungsansätze bereits Abschläge für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beinhalten und nicht nochmal separat berücksichtigt werden müssen.

- **Unentgeltlich erworbene Flurstücke**

Bei der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken per Schenkung ist der Abschluss eines Notarvertrages erforderlich, da dies Voraussetzung für die Eintragung im Grundbuch ist. In dem Notarvertrag erfolgt jedoch keine Preisangabe bzw. Angabe des Grundstückswertes. Demzufolge liegen keine Anschaffungskosten i. S. d. § 38 Abs. 2 KomHVO vor. Daher erfolgte die Bewertung solcher Flur- bzw. Grundstücke mittels Ersatzwertverfahren. Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen. Eine Berücksichtigung der marktüblichen Erbbauzinsen erfolgt nicht.

- **Grundstücke in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten**

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte entsprechend Punkt 1.2.1. bzw. entsprechend Punkt 2-4 bei Grundstücken mit besonderem Entwicklungszustand.

Ausschlaggebend für die kommunalen Grundstücke ist hierbei der kalkulierte Bodenrichtwert nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme (SAN-E).

### 1.2.2. *bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

- **Grund und Boden bebauter Grundstücke**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Sie sind in kommunal genutzt und nicht kommunal genutzt zu unterscheiden. Kommunal genutzte Grundstücke sind die Grundstücke, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, nicht kommunal genutzte Grundstücke sind realisierbares Vermögen (nicht betriebsnotwendig).

Beide Kategorien wurden, soweit keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelbar waren, nach dem Vergleichswertverfahren (Bodenrichtwerte) bewertet. Bei Gebäuden, die nicht mehr und auch künftig nicht mehr kommunal genutzt werden, wurde auf den Grund und Boden der bebauten Grundstücke ein Abschlag von 70 v. H. auf den Bodenrichtwert analog der kommunal genutzten Grundstücke auf Basis des kaufmännischen Vorsichtsprinzips vorgenommen. Dadurch werden Leitungsrechte, Abrisskosten etc. in ausreichendem Maß pauschal wertmindernd berücksichtigt.

- **Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken**

Gebäude wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, vermindert um die Abschreibungen.

Soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, können, laut Bewertungsrichtlinie des Landes, für die Bewertung der Gebäude folgende drei Verfahren angewandt werden:

- Vergleichswertverfahren und / oder
- Ertragswertverfahren und / oder
- Sachwertverfahren.

Da die Stadt Dessau-Roßlau Gebäude, die entsprechend ihres Ertrags oder im Vergleichswertverfahren bewertet werden könnten, nur in geringem Maße vorhält, kam dieses Verfahren im Wesentlichen nicht zur Anwendung.

Waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar oder der Erwerb oder die Herstellung des Gebäudes erfolgte vor dem 1.1.1991, wurde die Bewertung des Gebäudes in der Regel unter Anwendung des Sachwertverfahrens nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen.

Die so ermittelten Zeitwerte wurden auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29.02.2012 auf den historischen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert. Auf Grund der einfacheren Anwendung wurde auf eine komplette Neubewertung der Gebäude verzichtet und eine Rückindizierung des Restbuchwertes zum Stichtag 01.01.2008 vorgenommen. Rückindiziert wurden die Buchwerte der ersatzbewerteten Gebäude, die sonstige Außenanlage, die Bäume sowie der Aufwuchs und deren ggf. vorhandenen Sonderposten. Nicht rückindiziert wurden die Buchwerte des Grund und Bodens, die Gebäude mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (auch generalsanierte Gebäude) sowie das bewegliche Vermögen.

Der Erlass sieht weiterhin vor, dass Gebäude welche nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Kommune genutzt werden und auch künftig nicht mehr genutzt werden sollen mit einem Erinnerungswert bilanziert werden können. Hierzu ist eine Ausnahme vom Erfordernis des § 114 Abs. 3 KVG LSA beim Ministerium des Innern entsprechend § 146 KVG LSA zu beantragen. Dieser Antrag wurde am 20.12.2016 bewilligt und die Gebäude mit jeweils einem Erinnerungswert (1 EUR) bilanziert.

Bau- und Bodendenkmäler wurden grundsätzlich mit dem Erinnerungswert (1 Euro) bewertet. Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden, gelten die getroffenen Regelungen für die Gebäudebewertung.

### 1.2.3. *Infrastrukturvermögen*

- **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Die Bewertung der Verkehrsflächen umfasst den Grund und Boden auf dem diese erstellt wurden. Die Grundstücke wurden mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet.

Befindet sich ein Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone, erfolgt die Bewertung mit einem Ersatzwert. Dieser beträgt für den städtischen Bereich 5 EUR/m<sup>2</sup> und 1,50 €/m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich.

- **Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens**

Dem Infrastrukturvermögen sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen zuzuordnen. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Straßen, Wege und Plätze,
- Brücken und Tunnel sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches,
- Lärmschutzwände und sonstige Ingenieurbauwerke (ohne Brücken),
- Kläranlagen und Sonderbauwerke des Abwasserbereiches, sämtliche Bauteile der Abwasserbeseitigung, insbesondere Kanäle, Grundstücksanschlüsse, maschinelle Teile des Kanalnetzes, insbesondere Pumpwerke, Hochwasserpumpen,
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen und
- sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

1) Straßen, Wege und Plätze

Zur Bewertung wurden soweit ermittelbar (gilt für Straßen mit Baujahr oder Sanierung ab 1991) die Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die jeweiligen Abschreibungen verwendet. Für Straßen mit einem Baujahr vor 1991, dies ist der überwiegende Teil in Dessau-Roßlau, wurden Werte auf Basis von Bauklassen, die durch das Land vorgegeben wurden, ermittelt. Bauklassen beinhalten die Herstellungskosten, aufgeteilt nach Straßenart (z. B. Schnellstraßen, Fußgängerzonen, Anliegerstraßen). Die Wertermittlung basiert auf einer Zustandsermittlung vor Ort, Straßenschäden wurden hierbei wertmindernd berücksichtigt. Gleichzeitig wurde ein fiktives Baujahr ermittelt, da die tatsächlichen Baujahre regelmäßig nicht bekannt waren. Dieses ist notwendig, um den Beginn und das Ende der Abschreibung zu ermitteln. Das Verfahren wurde bei jeder Straße ohne Anschaffungs- und Herstellungskosten angewandt, so dass sich immer eine Restnutzungsdauer ergibt.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Straßen ohne Restnutzungsdauer sowie unbefestigte Verkehrsflächen wurden mit einem Erinnerungswert von 1 Euro (für die gesamte Straße / Verkehrsfläche) bewertet. Die Nutzungsdauer für Straßen wurde an Hand der Straßenart wie folgt festgelegt:

- Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen, Umgehungsstraßen usw.) 30 Jahre
- Sammelstraßen 40 Jahre
- sonstige Gemeindestraßen 50 Jahre

Einzelne Wege ohne direkten Bezug zu einer Straße wurden auf Grund ihrer Nutzung wie folgt aufgeteilt:

- land- und forstwirtschaftliche Wege, Wirtschaftswege
- sonstige Wege (z. B. Rad- oder Gehwege, Radwanderwege).

Die Nutzungsdauer für die genannten Wege beträgt 50 Jahre.

2) Brücken und Tunnel sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches

Die einzelnen Brückenbauwerke werden jeweils als ein Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung geführt. Zur Bewertung wurden soweit ermittelbar die Herstellungskosten verwendet. Für Brückenbauwerke mit einem Baujahr vor 1991, wurden Werte auf Basis von Vergleichspreisen anhand ortsüblicher Baukosten ermittelt.

Zur abschließenden Wertermittlung wurde ein Zustandsabschlag auf Grund des Alters oder der Substanz des Bauwerkes wertmindernd berücksichtigt. Die Nutzungsdauern für Brückenbauwerke sind durch das Land in der Bewertungsrichtlinie mit einem Zeitraum von 20 – 30 Jahren für Holzkonstruktionen und von 70 - 80 Jahren für Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen empfohlen.

Für die Stadt Dessau-Roßlau wurden die jeweils längsten Nutzungsdauern gewählt. Die Nutzungsdauer für Holzkonstruktionen mit Überdachung wurde auf 45 Jahre festgelegt, da hier von einer wesentlich längeren Nutzungsdauer als bei Holzkonstruktionen ohne Überdachung (Nutzungsdauer 30 Jahre) ausgegangen werden kann. Die gewählten Nutzungsdauern spiegeln den tatsächlichen Nutzungsverlauf wider.

### 3) Lärmschutzwände und sonstige Ingenieurbauwerke (ohne Brücken)

Lärmschutzwände und sonstige Ingenieurbauwerke wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die jeweiligen Abschreibungen bewertet. Haben sich keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermitteln lassen, so wurde unterstellt, dass die Kosten bereits in der Straßenbaumaßnahme mit erfasst sind. Sie werden nicht gesondert geführt.

### 4) Kläranlagen und Sonderbauwerke des Abwasserbereiches, Gleisanlagen

In der Stadt Dessau-Roßlau befindet sich die Großzahl der Kanalisation im Eigentum der Dessauer Wasser und Abwasser GmbH (DESWA). Eine Bewertung erfolgte nicht.

Die Teile der Regenentwässerung, die sich noch in städtischem Eigentum befinden, wurden nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Waren diese nicht ermittelbar wurde unterstellt, dass die Kosten in der Straßenbaumaßnahme enthalten sind.

Die Entwässerung der Straßen und Gebäude außerhalb des Kanalnetzes der Stadtwerke, wie z. B. Regenwassereinläufe, Anschlussleitungen der Regenwassereinläufe, Grundstücksanschlüsse wurden nicht separat erfasst und bewertet. Sie wurden als Bestandteil der Straße bzw. dem Bauwerk zugeordnet.

Auf städtischem Grund und Boden befinden sich die Straßenbahngleise der DVG (Straßenbahn). Diese werden jedoch von dieser bilanziert. Die Gleisanlagen der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn befinden sich im Eigentum der DVE.

#### 1.2.4. *Bauten auf fremden Grund und Boden*

Alle Bauten auf fremden Grund und Boden werden analog der Bauten auf städtischen Grund und Boden bewertet. Eine Bewertung des fremden Grund und Bodens erfolgte nicht.

#### 1.2.5. *Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler*

Kunst- oder Kulturgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst. War dies nicht möglich, wurde zur Ermittlung des Wertes ein Vergleichswert herangezogen. Für Kunst- und Kulturgegenstände erfolgte die Bewertung mittels sachspezifischer Wert- oder Sammlungsgruppen. Hilfsweise wurden Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt (vgl. Punkt 5.7 BewertRL LSA).

#### 1.2.6. *Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge*

Maschinen und technische Anlagen wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, fortgeschrieben um die Abschreibungen, zu bewerten, auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind.

Technische Anlagen und Maschinen stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum (Verwaltungs-) Betrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. Daher zählen auch fest mit dem (Betriebs- oder Verwaltungs-) Gebäude verbundene Gegenstände zu dieser Gruppe (z.B. Druckmaschine).

Fahrzeuge sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Spezialfahrzeuge, welche nach dem 01.01.1991 erworben wurden, wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Fahrzeuge vor diesem Stichtag wurden mit einem Erinnerungswert bewertet. Dies gilt auch für Fahrzeuge, welche zwar noch grundsätzlich eine Nutzungsdauer aufweisen, aber auf Grund eines außerordentlichen Verschleißes bzw. Abnutzung nicht mehr nutzbar sind. Vereinfacht wurden zur Erstbewertung die vollständig ausgestatteten Spezialfahrzeuge als Sachgesamtheit angesehen und als ein Anlagegut in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. D.h. die 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze für bewegliches Anlagevermögen kam im Zuge der Erstbewertung nicht zur Anwendung.

#### 1.2.7. *Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere*

Gem. 5.9 der BewertRL LSA wurden Vermögensgegenstände, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden nur Vermögensgegenstände berücksichtigt, welche sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befinden.

- **Betriebsvorrichtungen**

- 1) Stadtmobiliar

Grundsätzlich sind nach der BewertRL LSA die Vermögensgegenstände des Stadtmobiliars mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Im Anlagenartenverzeichnis wurden für das Stadtmobiliar entsprechende Nutzungsdauern festgelegt. Diese bewegen sich zwischen 3 und 20 Jahren. Bei dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 bedeutet dies, dass für Stadtmobiliar, welches ab dem 01.01.1993 angeschafft wurde, i.d.R. auch Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorliegen und somit für die Bewertung zu verwenden waren. In Ausnahmefällen wurden Ersatz- oder Vergleichswerte für die Bewertung herangezogen.

Stadtmobiliar, welches vor dem 01.01.1993 angeschafft wurde bzw. zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits vollständig abgeschrieben war oder zum Eröffnungsbilanzstichtag noch existiert und nicht bereits bei der Bewertung einer Verkehrsfläche berücksichtigt ist, wurde mit einem Erinnerungswert (1 EUR) bewertet.

- 2) Lichtsignalanlagen

Lichtsignalanlagen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, verringert um die jeweiligen Abschreibungen bewertet.

Lichtsignalanlagen werden als ein Anlagegut behandelt. Hier sind die Kosten für alle Bestandteile, wie z. B. Masten, Signalgeber, Schaltschränke, Verkabelung usw., zusammengefasst. Eine Trennung in einzelne Bestandteile (z. B. ober- bzw. unterirdisch) erfolgte nicht.

Ist die Lichtsignalanlage im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme mit errichtet worden, so wurden die Tiefbauarbeiten der Straßenbaumaßnahme zugerechnet, so sie nicht separiert werden konnten. Wurde die Lichtsignalanlage nicht im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme errichtet, wurden die Kosten für

den Tiefbau der Anlage zugerechnet. Planungskosten für die Lichtsignalanlage, so sie gesondert vorlagen bzw. ermittelt werden konnten, wurden der Anlage zugerechnet.

### 3) Straßenbeleuchtung

Die Bewertung der Straßenbeleuchtung ist nach Bewertungsrichtlinie vom Land vorgeschrieben. Sofern in der Jahresrechnung oder auch den separaten Rechnungen zu Baumaßnahmen Kosten für die Straßenbeleuchtung herausgefiltert werden konnten, wurden diese angesetzt. Insofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurde unterstellt, dass die Kosten in der Straßenbaumaßnahme enthalten sind.

#### • **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

##### Anschaffungen bis zum 31.12.2010:

Soweit der Vermögensgegenstand nach Einschätzung des Inventarverwalters oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR liegt, erfolgte eine Bewertung mittels Anschaffungskosten abzgl. der bereits angefallenen Abschreibungen. Waren diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, erfolgte die Bewertung anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf der Basis von Vergleichspreisen.

Nach dem Rundbrief des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008 wurde eine Wertaufgriffsgrenze i. H. v. 3.000 EUR netto (3.570 EUR brutto bei 19 v. H. MwSt.) für die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen eingeführt. Eine Bewertung dieser Vermögensgegenstände sowie eine Darstellung in der Eröffnungsbilanz erfolgten nicht. Die 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze bezieht sich dabei auf die ursprünglichen (historischen) Anschaffungskosten.

##### Anschaffungen in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2012:

Zum 01.01.2011 wurde für die Stadt Dessau Roßlau die Pflichtinventarisierung des beweglichen Vermögens eingeführt. Für Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die in diesem Zeitraum angeschafft wurden gilt die Wertaufgriffsgrenze i. H. v. 3.000 EUR netto nicht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 EUR netto (178,50 brutto), aber nicht 1.000 EUR netto (1.190 EUR brutto), übersteigen, wurden in einem Sammelposten aufgenommen, der ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung gleichmäßig mit jeweils 1/5 jährlich abgeschrieben wird (§ 40 Abs. 2 KomHVO). Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt auf einen Erinnerungswert.

Anlagegüter, die einen Anschaffungswert über 1.000 EUR netto aufweisen wurden einzeln inventarisiert und entsprechend ihrer individuellen Nutzungsdauer abgeschrieben.

##### Bewertung des beweglichen Vermögens in Schulen

Aus Vereinfachungsgründen wurde bei der Bewertung der schulischen Betriebs- und Geschäftsausstattung (bis 31.12.2010) auf die Bildung von Bewertungseinheiten zurückgegriffen.

#### 1.2.8. *geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau*

Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert.

Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.12.2017 erfolgte die Bilanzierung der Treuhandbankkonten unter den geleisteten Anzahlungen.

### 1.3. Finanzanlagevermögen

Zum Finanzanlagevermögen der Stadt Dessau-Roßlau gehören alle Vermögenswerte, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbstständigten Organisationseinheiten der Stadt dienen.

Zu den Finanzanlagen gehören:

- Anteile an verbundene Unternehmen
- Anteile an Beteiligungen
- Rechte an Sondervermögen
- Ausleihungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens.

Die Zuordnung zum Anlagevermögen ergibt sich aus der Zweckbestimmung, dem eigenen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb dauerhaft zu dienen. Finanzanlagen gehören zum nicht abnutzbaren Vermögen der Stadt Dessau-Roßlau und unterliegen dementsprechend keiner planmäßigen Abschreibung.

Es finden die besonderen Bewertungsvorschriften des § 53 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KomHVO LSA sowie Ziffer 5.11. der BewertRL Anwendung. Des Weiteren wurden die Runderlasse des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2009 sowie vom 16. Januar 2018 bei der Bewertung der Beteiligungen berücksichtigt.

Soweit die Anschaffungskosten bekannt waren bzw. aus der Vermögensrechnung entnommen werden konnten, wurde bei der Vermögensbewertung auf diese zurückgegriffen. Lagen diese „Anschaffungswerte“ nicht vor, wurde im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der "Wirtschaftlichkeit" und der "Sparsamkeit" die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals (Stammkapital und Kapitalrücklage) vorgenommen. Bei dauerhaften Verlustunternehmen wurde der niedrigere Wert (Stammkapital) angesetzt.

Bei der Bewertung mit Anschaffungskosten wurden alle von der Stadt Dessau-Roßlau (Rechnachfolger der Stadt Dessau und der Stadt Roßlau) direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen sowie die Anschaffungsnebenkosten (zum Beispiel Notargebühren oder Handelsregistereintragungen) berücksichtigt. Die nachträgliche und exakte Ermittlung der historischen Anschaffungskosten war bei der Stadt Dessau-Roßlau zum Großteil aufgrund fehlender Dokumentationen nicht mehr bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

#### 1.3.1. *Anteile an verbundenen Unternehmen*

Verbundene Unternehmen sind solche Beteiligungsunternehmen der Stadt, die im Gesamtabchluss gem. § 119 Abs. 1 KVG LSA voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, welcher z. B. aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelung gegeben sein kann oder wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte (Stimmrechtsmehrheit) innehat.

#### 1.3.2. *Beteiligungen*

Eine Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer dauerhaften Geschäftsbeziehung Anteile hält. In Anlehnung an § 271 Abs. 1 HGB muss für das Vorliegen einer Beteiligung der Zweck verfolgt werden, dem eigenen gemeindlichen Interesse im Rahmen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung durch Herstellung einer

dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Maßgeblich ist der Bindungswille. Ein dauerhafter Bindungswille wird vermutet, wenn die Anteile der Gemeinde an einer Kapitalgesellschaft insgesamt 20 % überschreiten (vgl. § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB). Die 20 % Grenze ist jedoch nur ein Indiz, maßgeblich ist die Bindungsabsicht. Außerdem ist unter dieser Position die Beteiligung der Stadt an Zweckverbänden abzubilden.

### 1.3.3. Sondervermögen

Zum Sondervermögen zählen gem. § 121 KVG LSA das Vermögen der Eigenbetriebe sowie das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Rechtlich selbständige Stiftungen sind rechtsfähige juristische Personen, die selbst Rechtsinhaber der gestifteten Vermögenswerte sind und mindestens ein Organ haben, durch das sie im Rechtsverkehr handeln. Bei dem Vermögen von rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Kommune noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen, für das nach § 122 Abs. 1 KVG LSA besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind. Die „Stiftungen der Stadt Dessau“ ist eine rechtlich selbständige Stiftung. Eine Aufnahme in die Bilanz der Kommune erfolgt deshalb nicht.

### 1.3.4. Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt Dessau-Roßlau, welche gegen langfristige Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind.

Üblich verzinsten Ausleihungen wurden mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Gleiches gilt, wenn diese mit einer Gegenleistung des Empfängers verbunden sind. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen wurden mit dem Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v. H. angesetzt.

### 1.3.5. Wertpapiere

Anteile, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligungen zu werten sind sowie sonstige Wertpapiere (Obligationen, Bundesanleihen, o. ä.), die auf Dauer angelegt sind, werden als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Hierunter fallen alle Unternehmensanteile, die von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 119 Abs. 1 S. 2 KVG LSA sind.

Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, wurden mit ihrem vorsichtig geschätzten Verkehrswert angesetzt, der dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen, ausgehend vom Bilanzstichtag entspricht, höchstens jedoch mit den Anschaffungskosten. Andere Wertpapiere wurden mit ihren historischen Anschaffungskosten bewertet.

## 2. Umlaufvermögen

### 2.1. Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz hat die Stadt Dessau-Roßlau keine Vorräte bewertet.

## Forderungen

Nach der Bewertungsrichtlinie MI LSA Punkt 5.14 wurden die bestehenden Forderungen mit ihrem Nennwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt. Dabei ergibt sich die Höhe der Wertberichtigung aus der Differenz zwischen dem Nennwert und dem wahrscheinlich zu realisierendem Wert. Eingeräumte Sicherheiten wurden berücksichtigt. Das heißt, die Stadt Dessau-Roßlau ist verpflichtet, ihre Forderungen nach der Realisierbarkeit zu bewerten. Es wurden nur werthaltige Forderungen ausgewiesen. Die in der kameralen Jahresrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden mit ihrem Nennwert als Forderungen in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die kameral vorgenommenen Restbereinigungen erscheinen in der Eröffnungsbilanz als Wertberichtigungen bei den jeweiligen Forderungsgruppen. Dieser Forderungsbestand wurde um die sich nach den veränderten doppelten Abgrenzungskriterien ergebenden neuen Forderungen ergänzt

### 2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren.

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden.

### 2.3. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen sind alle Forderungen zu sehen, die nicht an anderer Stelle auszuweisende Forderungen darstellen. Entsprechend § 46 Abs.3 Nr. 2 KomHVO Doppik werden diese bei der Bilanzposition "Sonstige Vermögensgegenstände" unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung angesetzt.

### 2.4. Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat den Kassenbestand mit dem Nennwert in Euro angesetzt. Schecks wurden dabei wie Forderungen behandelt. Das Guthaben bei Geldinstituten ist mit dem Nennwert in Euro angegeben.

## **3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind für Auszahlungen zu bilden, die vor dem Bilanzstichtag getätigt wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (sog. transitorische Posten).

## **Passivseite**

### **1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital besteht aus Rücklagen und Sonderrücklagen.

#### **1.1. Rücklagen**

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Aktivpositionen über die Passivpositionen "Sonderrücklagen", "Sonderposten", "Rückstellungen", "Verbindlichkeiten" und "Rechnungsabgrenzungsposten", ist dieser auf der Passivseite der Bilanz als "Rücklagen" gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a KomHVO Doppik auszuweisen. Hierzu zählt u. a. die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz.

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der Summen der aktiven und der passiven Bilanzpositionen. Weitere Rücklagen liegen bei der Stadt Dessau-Roßlau nicht vor.

### **2. Sonderposten**

Als Sonderposten müssen u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Auf Grundlage des Vollständigkeitsprinzips müssen alle erhaltenen investiven Zuwendungen als Sonderposten nachgewiesen werden.

#### **2.1. Sonderposten aus Zuwendungen**

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte auf Grundlage der tatsächlichen Zuführungsbeträge. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden die Sonderposten aus Zuweisungen entsprechend berücksichtigt. Auch für in Festwerten zusammengefasste Vermögensgegenstände wurde ein Sonderposten gebildet, der dem Festwert direkt zuzuordnen ist. Bei diesem Sonderposten handelt es sich um einen dauernden Bilanzposten.

#### **2.2. Sonderposten aus Beiträgen**

Im Wesentlichen fallen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bei Straßenbaumaßnahmen an. Grundsätzlich ist für jeden durch Beiträge finanzierten Vermögensgegenstand ein einzelner Sonderposten gebildet wurden. Die Bewertung der Sonderposten aus Beiträgen erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Sollstellungen.

#### **2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Bei der Stadt Dessau-Roßlau liegen Sonderposten für den Gebührenaussgleich nicht vor.

#### **2.4. Sonstige Sonderposten**

Hierbei wird der Stadt von einem Dritten Vermögen ohne Gegenleistungsverpflichtung übertragen. Folglich wurde in gleicher Höhe des Bilanzwertes ein Sonderposten gebildet (vorwiegend Sonderposten aus materieller Vermögensübertragung). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog dem Anlagegut.

### 3. Rückstellungen

Bei den Rückstellungen handelt es sich um einen Passivposten der Vermögensrechnung (Bilanz) für bestimmte Verpflichtungen der Gemeinde, die ihrem Grunde nach am Bilanzstichtag bestehen bzw. zu erwarten sind, wobei jedoch Höhe und / oder Fälligkeitstermin noch ungewiss (d. h. noch nicht exakt bestimmbar) sind. Rückstellungen werden insofern für Verbindlichkeiten (im Außenverhältnis) oder für Aufwendungen (im Innenverhältnis) gebildet, die Auszahlungen in späteren Rechnungsperioden nach sich ziehen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung jedoch aufwandsmäßig bereits dem aktuellen bzw. abgelaufenen Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen.

#### 3.1. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Zu berücksichtigen sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt. Wenn dies der Fall ist, dürfen diese Pflichtmitglieder nach § 35 Abs. 1 Satz 3 KomHVO Doppik keine Pensionsrückstellungen bilden. Dies bedeutet, dass alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber aktiven Beamten, allen Pensionären sowie allen Hinterbliebenen in der Bilanz nicht auszuweisen sind. Angesichts dessen, dass alle Gemeinden und Städte, die versorgungsberechtigte Beamte haben, Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes im Lande Sachsen-Anhalt sind, wird den Kommunen und damit der Stadt Dessau-Roßlau die Bildung von Pensionsrückstellungen untersagt.

Analog trifft die für die Rückstellungsbildung für Beihilfen zu.

Resultierend werden in der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nur für Wahlbeamte bilanziert.

#### 3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Hier sind Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien auszuweisen. Da die Deponien jedoch im Vermögen des Eigenbetriebs Stadtpflege geführt werden und infolgedessen auch durch den Eigenbetrieb Vorsorge für die Rekultivierung und Nachsorge getroffen wird, fallen Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien in der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau nicht an.

#### 3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

In den Erläuterungen des Umweltamtes zur Übersicht der im Kataster überschädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALVF) der Stadt Dessau-Roßlau enthaltenen kommunalen Flurstücke ist eine Unterteilung in fünf verschiedene Belastungsklassen (archivierte Flächen, Altablagerung, Altstandort, Militär und Rüstung sowie Altlast / Altstandort) erfolgt.

Da in den unterschiedlichen Belastungsklassen davon ausgegangen wird, dass das Gefahrenpotential und der Handlungsbedarf als gering einzustufen ist und keine gesicherten Daten vorliegen, ob überhaupt eine Belastung mit Schadstoffen vorhanden ist, wird auf eine pauschale Rückstellung bei der Grundstücksbewertung verzichtet.

Mit dem Umweltamt wird abgestimmt, ob und für welche Grundstücke Gutachten in Auftrag gegeben wurden bzw. konkrete Vorhaben der Altlastensanierung in den nächsten 8 Jahren geplant sind. Für diese konkreten Vorhaben wurden Rückstellungen gebildet. Vergleichend hierzu ist die Auffassung gemäß GemHVO dass die Verpflichtung der Bildung der Rückstellungen dann vorliegt, wenn zum Bewertungsstichtag die Altlast vorliegt und bekannt ist, dass die Gemeinde auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Beseitigung verpflichtet ist. Die Rückstellung ist in dem Haushaltsjahr zu buchen, in dem beide Voraussetzungen (gesicherte Erkenntnisse über Altlasten und die Verpflichtung zur Sanierung) erfüllt sind.

### 3.4. Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltungen

Hierfür wurden bei der Stadt Dessau-Roßlau keine Rückstellungen gebildet.

### 3.5. Sonstige Rückstellungen

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 2 KomHVO Doppik dürfen für andere als die in § 35 Abs. 1 Satz 1 KomHVO Doppik aufgeführten Zwecke keine Rückstellungen gebildet werden. Daraus folgt, dass der Rückstellungskatalog des § 35 KomHVO Doppik abschließend ist und außer den explizit genannten Zwecken keine weiteren Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden dürfen. Jedoch wird das, über den Rückstellungskatalog hinausgehende, generelle Passivierungsverbot durch die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO Doppik eingeschränkt. Die Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel für sonstige Rückstellungen, die durch Gesetz oder Verordnung des Landes zugelassen sind.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind sonstige Rückstellungen für:

- Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen
- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsgeschäften gebildet.

Darüber hinaus sind keine weiteren Gesetze oder Verordnungen des Landes bekannt, welche eine Rückstellungsbildung zur Folge hätten.

## 4. **Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der KomHVO Doppik aus Anleihen, Verbindlichkeiten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten.

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Damit bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung. Die Verbindlichkeiten werden mit dem Nennwert in Euro bilanziert.

### 4.1. Anleihen

Anleihen liegen bei der Stadt Dessau-Roßlau nicht vor und müssen daher nicht berücksichtigt werden.

### 4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 KomHVO Doppik

Hierbei handelt es sich um Geldbeträge die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

### 4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechen den ehemaligen kameralen Kassenkrediten.

4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Diese Verbindlichkeiten liegen bei der Stadt Dessau-Roßlau nicht vor.

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die Stadt die Leistung bereits erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung getätigt zu haben. Diese Verbindlichkeiten wurden in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen sind Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. In der Eröffnungsbilanz wurden die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bilanziert.

4.7. sonstige Verbindlichkeiten

Hierbei handelt es sich um einen Sammelposition von Verbindlichkeiten, welche nicht unter die o. g. Punkte 4.1- 4.6 fallen.

**5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag, welche Erträge für eine Zeit nach diesem Zeitraum darstellen, gebildet.

## IV. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Aktiva

### 1. Anlagevermögen

#### 1.1. Immaterielles Vermögen

<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>27.464.809,04 €</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	26.730.494,01 €
DV-Software	734.315,03 €

#### 1.2. Sachanlagevermögen

##### 1.2.1. *Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>66.263.662,35 €</b>
Grund und Boden Park- und Grünanlagen	13.553.889,53 €
Grund und Boden Gärten und Kleingärten	11.243.747,01 €
Grund und Boden Gewässer	5.914.861,75 €
Festwert Aufwuchs	7.595.550,78 €
Grund und Boden Ackerland	602.226,00 €
Grund und Boden Grün- und Weideland	911.421,48 €
Grund und Boden Wald und Forsten	391.134,00 €
Grund und Boden Sonderflächen	219,00 €
Grund und Boden Sonstige unbebaute Grundstücke	26.050.612,80 €

##### 1.2.2. *Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

<b>bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>222.055.446,11 €</b>
Grund und Boden Verwaltungsgebäude	780.507,76 €
Grund und Boden soziale Einrichtungen, Bürgerhäuser	727.560,90 €
Grund und Boden Schulen, Betreuungseinrichtungen	7.616.879,31 €
Grund und Boden Sporteinrichtungen	5.231.996,90 €
Grund und Boden Wohnbauten	136.334,30 €
Grund und Boden Kulturgebäude	835.578,80 €
Grund und Boden Lagergebäude, Garagen, Werkstätten ect.	2.906.482,48 €
Grund und Boden besondere Bauten	384.460,71 €
Grund und Boden sonstige bebaute Grundstücke	675.413,56 €
Grund und Boden Erbbaurechtsgrundstücke	4.959.562,54 €
Verwaltungsgebäude	18.058.340,21 €
Soziale Einrichtungen, Bürgerhäuser	4.077.034,43 €
Schulen, Betreuungseinrichtungen	86.257.227,58 €
Sportanlagen	36.462.880,10 €
Wohnbauten	3.371.413,46 €
Kulturgebäude	15.178.673,65 €
Lagergebäude, Garagen, Werkstätten ect	2.024.728,30 €
Besondere Bauten	20.936.812,01 €
Außenanlagen auf bebauten Grundstücken	11.433.559,11 €

### 1.2.3. Infrastrukturvermögen

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>281.893.598,31 €</b>
Grund und Boden Straßen inkl. Verkehrslenkungsanlagen	25.161.761,30 €
Grund und Boden, Wege	6.344.048,75 €
Grund und Boden, Plätze	4.032.535,53 €
Grund und Boden, Gräben, Wasserbauten	6.604.581,50 €
Grund und Boden, Gleisanlagen	12.516,00 €
Grund und Boden, sonstiges Infrastrukturvermögen	99.123,61 €
Straßen, Parkplätze	169.769.056,05 €
Brücken	36.937.867,19 €
Wege und Plätze (nicht in direktem Zusammenhang mit Straßen)	14.955.942,18 €
Wasserbauten	638.592,79 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.381.965,32 €
Sport-, Spiel- und Bolzplätze	1.750.916,95 €
Wasserbauliche Anlagen	1.467.851,64 €
Festwert Aufwuchs Infrastrukturvermögen	10.351.797,64 €
Sonstige Nebeneinrichtungen	362.556,20 €
Sonstiges Infrastrukturvermögen	22.485,66 €

### 1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	<b>0,00 €* </b>
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €*

\*die Buchung erfolgte beim jeweiligen Sachanlagevermögen

### 1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>195.832.312,36 €</b>
Kunstgegenstände und Antiquitäten	195.713.250,87 €
Baudenkmale	19,00 €
Übrige Denkmäler	2,00 €
Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	119.040,49 €

### 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>3.931.957,82 €</b>
Fahrzeuge	3.844.969,58 €
Maschinen	19.508,12 €
Technische Anlagen	67.480,12 €

### 1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>14.150.648,81 €</b>
Betriebsvorrichtungen	1.488,27 €
Betriebsvorrichtungen am / im Gebäude	6.379.978,29 €
Einbauten Außenanlagen / Stadtmobiliar	700.316,98 €
Baukonstruktionen	509.536,84 €
Steuerungsanlagen	500.563,85 €
Beleuchtungsanlagen	2.641.229,55 €
Wegweiser	84.369,06 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.707.688,58 €
Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände	625.477,39 €

### 1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<b>geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>18.712.314,27 €</b>
Treuhandkonto Sanierungsgebiet Nord	710.934,17 €
Treuhandkonto Sanierungsgebiet Nordwest	1.334.292,08 €
Treuhandkonto Sanierungsgebiet Roßlau Altstadt	654.584,67 €
Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen	12.521.639,66 €
Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen	3.490.863,69 €

### 1.3. Finanzanlagevermögen

#### 1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>75.883.525,34 €</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen, DVV	66.741.473,01 €
Anteile an verbundenen Unternehmen, DWG	1.213.637,67 €
Anteile an verbundenen Unternehmen, IVG	2.815.414,75 €
Anteile an verbundenen Unternehmen, WBD	3.807.399,91 €
Anteile an verbundenen Unternehmen, Stadtwerke Roßlau	522.750,00 €
Anteile an verbundenen Unternehmen, Industriehafen Roßlau	782.850,00 €

#### 1.3.2. Beteiligungen

<b>Beteiligungen</b>	<b>220.716,22 €</b>
Beteiligungen, Wirtschaftsförderung Anhalt-Bitterfeld / Dessau/ Wittenberg	10.774,00 €
Beteiligungen, Abwasserzweckverband Elbe-Fläming	209.792,22 €
Beteiligung Volksbank	150,00 €

#### 1.3.3. Sondervermögen

<b>Sondervermögen</b>	<b>16.541.615,98 €</b>
Sondervermögen, EB Städtisches Klinikum	16.441.614,98 €
Sondervermögen, EB Anhaltisches Theater	50.000,00 €
Sondervermögen, EB Stadtpflege	50.000,00 €
Sondervermögen, EB DEKITA	1,00 €

#### 1.3.4. Ausleihungen

<b>Ausleihungen</b>	<b>2.351.939,39 €</b>
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	2.351.939,39 €

#### 1.3.5. Wertpapiere

<b>Wertpapiere</b>	<b>1.392.557,03 €</b>
Kapitalmarktpapiere	1.392.557,03 €

## 2. Umlaufvermögen

### 2.1. Vorräte

<b>Vorräte</b>	<b>0,00 €</b>
----------------	---------------

### 2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen

#### 2.2.1. *Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen*

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b>	<b>164.859,41 €</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.007.568,72 €
Wertberichtigungen von öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-842.709,31 €

#### 2.2.2. *Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern und Transferleistungen)*

<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>3.258.255,18 €</b>
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.011.660,22 €
Forderungen aus Grundsteuer A	4.737,23 €
Forderungen aus Grundsteuer B	607.408,41 €
Forderungen aus Gewerbesteuer	2.104.546,96 €
Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt für 2012	16.433,64 €
Forderungen aus Vergnügungssteuer	211.595,37 €
Forderungen aus Hundesteuer	64.863,24 €
Wertberichtigungen von übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen	-3.658.389,89 €
Wertberichtigung von Forderungen Grundsteuer B	-437.600,00 €
Wertberichtigung von Forderungen Gewerbesteuer	-1.620.000,00 €
Wertberichtigung von Forderungen Hundesteuer	-47.000,00 €

### 2.3. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

#### 2.3.1. *Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*

<b>Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>638.558,33 €</b>
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.235.829,36 €
Wertberichtigungen von privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-597.271,03 €

#### 2.3.2. *Sonstige Privatrechtliche Forderungen*

<b>Sonstige privatrechtliche Forderungen</b>	<b>5.413,46 €</b>
sonstige privatrechtliche Forderungen	91.179,02 €
Wertberichtigungen von übrigen privatrechtlichen Forderungen	-85.765,56 €

#### 2.3.3. *Sonstige Vermögensgegenstände*

<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>256.865,62 €</b>
ungeklärte Ausgaben	320,17 €
Reisekostenvorschuss, Haupt- und Personalamt	1.599,28 €
sonstige Forderungen aus Überzahlung SR-Gebühren an Stadtpflegebetrieb	-18.287,01 €
sonstige Forderung aus Überzahlung AB-Gebühren an Stadtpflegebetrieb	72.058,94 €
Forderungen aus Umsatzsteuer der Eigenbetriebe	201.174,24 €

#### 2.4. Liquide Mittel

<b>Liquide Mittel</b>	<b>789.599,30 €</b>
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	738.035,84 €
sonstige Einlagen	0,00 €
Bargeld	51.563,46 €

### 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.190.669,44 €</b>
--	-----------------------

## V. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen – Passiva

### 1. Eigenkapital

#### 1.1. Rücklagen

<b>Rücklagen</b>	<b>298.540.391,67 €</b>
------------------	-------------------------

### 2. Sonderposten

#### 2.1. Sonderposten aus Zuwendungen

<b>Sonderposten aus Zuwendungen</b>	<b>343.365.023,68 €</b>
Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	4.860.309,55 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	316.211.901,68 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	334.470,85 €
Sonderposten aus Zuwendungen von gesetzlichen Sozialversicherungen	7.609.997,34 €
Sonderposten aus Zuwendungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	2.853.355,45 €
Sonderposten aus Zuwendungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	52.946,46 €
Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen	8.219.571,03 €
Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen	3.222.471,32 €

#### 2.2. Sonderposten aus Beiträgen

<b>Sonderposten aus Beiträgen</b>	<b>8.193.508,46 €</b>
-----------------------------------	-----------------------

#### 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

#### 2.4. Sonstige Sonderposten

<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>16.487.955,43 €</b>
sonstige Sonderposten (Elfriede Kolbe Stiftung)	6.251,89 €
Sonderposten aus materiellen Vermögensübertragungen	16.481.703,54 €

### 3. Rückstellungen

#### 3.1. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

<b>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen</b>	<b>493.434,00 €</b>
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	215.601,00 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	277.833,00 €

#### 3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

#### 3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>90.184.407,85 €</b>
Rückstellungen für Entsorgung Altlasten Waldsiedlung	3.287,52 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten im Gewerbegebiet Flugplatz	83.716.733,65 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Magnetbandfabrik	3.706.109,09 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Zementanlagenbau	104.384,56 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten ASUG	354.548,77 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten ELMO	133.259,13 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten WBD	138.393,95 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Gasgerätewerk	119.683,51 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Gaswerk	16.881,60 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Junkers Motorenbau	1.055.803,40 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Junkers Flugzeugwerke	211.442,04 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten am Puky Fahrzeugbau	98.159,47 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten am Hydrierwerk	196.143,09 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten am Umspannwerk	329.578,07 €

#### 3.4. Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltungen

<b>Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltungen</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

#### 3.5. Sonstige Rückstellungen

##### 3.5.1. *Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen*

<b>Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen</b>	<b>11.991.494,73 €</b>
Bildung der Rückstellungen für Angestelltenvergütung Arbeitsphase	5.205.711,61 €
Bildung der Rückstellungen für Mehrstunden	376.398,19 €
Bildung der Rückstellung aus dem Aufstockungsbetrag	4.583.724,40 €
Bildung der Rückstellung für Beamtenbesoldung Arbeitsphase	732.108,32 €
Bildung der Rückstellungen für Arbeitgeberanteile SV	1.093.552,21 €

3.5.2. *ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen*

<b>ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

3.5.3. *drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren*

<b>drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren</b>	<b>324.259,73 €</b>
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Arbeitsgerichtsverfahren	39.259,73 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen zivilrechtlichen Verfahren	285.000,00 €

3.5.4. *drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren*

<b>drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren</b>	<b>65.224.312,88 €</b>
Rückstellungen für drohende Verluste aus Verzinsung Fördermittel	546.211,02 €
Rückstellungen für drohende Verluste aus Vermessungskosten für verkaufte Grundstücke	3.385,41 €
Rückstellungen für drohende Verluste aus Rückzahlung von Fördermitteln gem. SGB	569.378,73 €
Rückstellungen für drohende Verluste aus Rückzahlung von Fördermitteln auf Grund Rechtsvorschriften	235.340,17 €
Rückstellungen für drohende Verluste aus Rückführungsansprüchen Kunst- und Kulturgüter	60.331.861,00 €
Rückstellungen für drohende Verluste aus Übertragung Meisterhäuser an Stiftung Bauhaus	3.401.245,93 €
Rückstellungen Langzeitfilmdokumentation Bauhaus	43.000,00 €
Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen nach dem Sachenbereinigungsgesetz	93.890,62 €

3.5.5. *sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften*

<b>sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften</b>	<b>818.747,62 €</b>
Rückstellungen für Kostenerstattungen nach SGB VIII an andere Landkreise und Gemeinden	74.597,97 €
Rückstellung für Erstattung Parkplatzgebühren	744.149,65 €

**4. Verbindlichkeiten**

4.1. Anleihen

<b>Anleihen</b>	<b>0,00 €</b>
-----------------	---------------

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 KomHVO Doppik

<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 KomHVO Doppik</b>	<b>53.139.997,99 €</b>
---	------------------------

4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</b>	<b>28.289.709,00 €</b>
--	------------------------

4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>582.127,33 €</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	301.998,78 €
Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten	280.128,55 €

4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>6.782.827,73 €</b>
---	-----------------------

4.7. sonstige Verbindlichkeiten

<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>10.455.585,10 €</b>
Übertragung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen	8.013.944,09 €
sonstige Verbindlichkeiten, Grundstückserlöse ungeklärte Eigentumsverhältnisse	1.287.386,20 €
Sonstige Verbindlichkeiten	1.154.254,81 €

**5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>125.540,57 €</b>
---	---------------------

## D Anlagen

### I. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht der Stadt Dessau-Roßlau zum Stichtag 01.01.2013

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn 2013	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro			
	1	2	3	4
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen (netto)</b>	<b>3.423.114,59</b>	<b>3.156.554,01</b>	<b>223.010,38</b>	<b>43.550,20</b>
<i>Öffentlich-rechtliche Forderungen (brutto)</i>	10.028.813,79	9.762.253,21	223.010,38	43.550,20
<i>pauschale Wertberichtigung Öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	-6.605.699,20	-6.605.699,20	0,00	0,00
<b>1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (netto)</b>	<b>164.859,41</b>	<b>156.201,23</b>	<b>8.653,18</b>	<b>5,00</b>
<i>Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)</i>	1.007.568,72	998.910,54	8.653,18	5,00
<i>pauschale Wertberichtigung Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</i>	-842.709,31	-842.709,31	0,00	0,00
<b>1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen) netto</b>	<b>3.258.255,18</b>	<b>3.000.352,78</b>	<b>214.357,20</b>	<b>43.545,20</b>
<i>Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen) brutto</i>	9.021.245,07	8.763.342,67	214.357,20	43.545,20
<i>pauschale Wertberichtigung Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)</i>	-5.762.989,89	-5.762.989,89	0,00	0,00
<b>2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (netto)</b>	<b>900.837,41</b>	<b>863.345,41</b>	<b>30.191,74</b>	<b>7.300,26</b>
<i>Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (brutto)</i>	1.583.874,00	1.546.382,00	30.191,74	7.300,26
<i>pauschale Wertberichtigung Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</i>	-683.036,59	-683.036,59	0,00	0,00
<b>2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (netto)</b>	<b>638.558,33</b>	<b>601.066,33</b>	<b>30.191,74</b>	<b>7.300,26</b>
<i>Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (brutto)</i>	1.235.829,36	1.198.337,36	30.191,74	7.300,26
<i>pauschale Wertberichtigung Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	-597.271,03	-597.271,03	0,00	0,00
<b>2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen (netto)</b>	<b>5.413,46</b>	<b>5.413,46</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<i>Sonstige privatrechtliche Forderungen (brutto)</i>	91.179,02	91.179,02	0,00	0,00
<i>pauschale Wertberichtigung Sonstige privatrechtliche Forderungen</i>	-85.765,56	-85.765,56	0,00	0,00
<b>2.3 Sonstige Vermögensgegenstände (netto)</b>	<b>256.865,62</b>	<b>256.865,62</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<i>Sonstige Vermögensgegenstände (brutto)</i>	256.865,62	256.865,62	0,00	0,00
<i>pauschale Wertberichtigung Sonstige Vermögensgegenstände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe netto</b>	<b>4.323.952,00</b>	<b>4.019.899,42</b>	<b>253.202,12</b>	<b>50.850,46</b>
<i>Summe gesamt brutto</i>	11.612.687,79	11.308.635,21	253.202,12	50.850,46
<i>Summe pauschale Wertberichtigung</i>	-7.288.735,79	-7.288.735,79	0,00	0,00

## II. Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht der Stadt Dessau-Roßlau zum Stichtag 01.01.2013

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn 2013	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro			
	1	2	3	4
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2	53.139.997,99	5.843.137,40	18.863.252,51	28.433.608,08
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	28.289.709,00	28.289.709,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	582.127,33	461.292,02	120.835,31	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.782.827,73	2.139.501,64	2.042.386,23	2.600.939,86
7. Sonstige Verbindlichkeiten	10.455.585,10	10.455.585,10	0,00	0,00
Summe	99.250.247,15	47.189.225,16	21.026.474,05	31.034.547,94
Nachrichtlich:				
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:				
1. Haftungsverhältnisse	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Bürgschaften	10.847.591,14	0,00	0,00	10.847.591,14
1.2 Gewährverträge	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 ähnliche Verträge	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vorbelastungen	0,00	0,00	0,00	0,00

### III. Anlagenübersicht

#### Anlagenübersicht der Stadt Dessau-Roßlau zum Stichtag 01.01.2013

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertänderungen						Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2013	Zugänge im Haushaltsjahr 2013	Abgänge im Haushaltsjahr 2013	Umbuchungen im Haushaltsjahr 2013	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013	Stand am Ende des Vorjahres 2012	Zugänge im Haushaltsjahr 2013	Abgänge im Haushaltsjahr 2013	Umbuchungen im Haushaltsjahr 2013	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr 2013	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013	Stand am Ende des Vorjahres-2012	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013
	Euro												
		+	-	+/-			+	-		+			
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>38.268.100,13</b>					<b>10.803.291,09</b>						<b>27.464.809,04</b>	
<b>2. Sachanlagevermögen</b>	<b>966.943.154,47</b>					<b>164.103.214,44</b>						<b>802.839.940,03</b>	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	73.780.185,34					7.516.522,99						66.263.662,35	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	265.324.180,70					43.268.734,59						222.055.446,11	
2.3 Infrastrukturvermögen	376.840.574,32					94.946.976,01						281.893.598,31	
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00					0,00						0,00	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	195.848.339,08					16.026,72						195.832.312,36	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.566.965,43					3.635.007,61						3.931.957,82	
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.870.595,33					14.719.946,52						14.150.648,81	
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.712.314,27					0,00						18.712.314,27	
<b>3. Finanzanlagevermögen</b>	<b>96.390.353,96</b>					<b>0,00</b>						<b>96.390.353,96</b>	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	75.883.525,34					0,00						75.883.525,34	
3.2 Beteiligungen	220.716,22					0,00						220.716,22	
3.3 Sondervermögen	16.541.615,98					0,00						16.541.615,98	
3.4 Ausleihungen	2.351.939,39					0,00						2.351.939,39	
3.5 Wertpapiere	1.392.557,03					0,00						1.392.557,03	
<b>Summe</b>	<b>1.101.601.608,56</b>					<b>174.906.505,53</b>						<b>926.695.103,03</b>	